

Zweifel an der völligen Alkoholabstinenz können den Sofortvollzug des Ruhens der Approbation eines Zahnarztes rechtfertigen.

Mit Beschluss vom 23.03.2010 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (13 B 177/10) die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ruhens der Approbation durch die Bezirksregierung bestätigt, weil erhebliche Zweifel an der völligen Alkoholabstinenz einer mehrfach wegen Trunkenheitsdelikten vorbestraften Zahnärztin bestanden.

Die Bezirksregierung verfügte im Juni 2009 das Ruhens der Approbation einer Zahnärztin (Kieferorthopädin), nachdem diese im Kalenderjahr 2003 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe und im Kalenderjahr 2008 wegen alkoholbedingter fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde. Zugleich ordnete die Approbationsbehörde die sofortige Vollziehung an. Die Behörde stützte sich bei ihren Entscheidungen auf ein fachpsychiatrisches Gutachten.

Die Zahnärztin wandte sich gerichtlich gegen das Ruhens der Approbation und den Sofortvollzug. Im Rahmen eines Erörterungstermins im Eilverfahren verständigten sich die Parteien darauf, dass zum Nachweis der Alkoholabstinenz fortan eine Überwachung des CDT-Wertes sowie ein Screening der EtG-Werte im Urin durchgeführt werden solle. Der Sofortvollzug wurde aufgehoben. Der in der folgenden Zeit nachgewiesene CDT-Wert sprach aber gegen eine Alkoholabstinenz, so dass die Approbationsbehörde im November 2009 erneut die sofortige Vollziehung der Anordnung des Ruhens der Approbation verfügte. Die Zahnärztin wandte sich erneut an das Gericht.

Nachdem das Verwaltungsgericht Aachen (5 L 538/09) den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Zahnärztin gegen die Anordnung des Ruhens der Approbation abgelehnt hatte, wies auch das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW die hiergegen gerichtete Beschwerde mit Beschluss vom 23.03.2010 zurück.

Nach Ansicht des Gerichts bestanden keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ruhensentscheidung und die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die in diesem Eilverfahren vorzunehmende summarische Prüfung gehe zu Lasten der Zahnärztin aus. Da sich die Parteien darauf verständigt hatten, zum Nachweis der Alkoholabstinenz den CDT-Wert im Serum zu überwachen, könne sich die Zahnärztin im Nachhinein nicht darauf berufen, dass diese Methode nicht geeignet sei. Es sei ferner wissenschaftlich anerkannt, dass der CDT-Wert als Marker für chronischen Alkoholabusus Bedeutung haben kann. Das Gericht bezog sich auch auf das im Verwaltungsverfahren eingeholte fachpsychiatrische Gutachten, welches zwar keine Alkoholabhängigkeit, aber erhebliche regelmäßige Intoxikationen attestierte. Das Gericht monierte, dass ein angemessenes und hinreichendes Bemühen der Zahnärztin, Alkoholabstinenz eindeutig nachzuweisen, nicht erkennbar sei, obwohl sie die Verpflichtung hierzu übernommen hatte. Die bereits bestehenden Verdachtsmomente, die gegen ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Zahnarztberufes bestünden, seien nicht entkräftet worden, so dass angenommen werden müsse, dass ihr auch die möglichen Konsequenzen ihres Alkoholgenusses für die berufliche Tätigkeit nicht bewusst seien oder sie sich einer eindeutigen Bewertung ihres

Verhaltens im Zusammenhang mit Alkohol entziehen wolle.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW erkannte, dass der Sofortvollzug der approbationsrechtlichen Maßnahme erhebliche Konsequenzen habe, so dass wegen der gesteigerten Eingriffsintensität Gründe vorliegen müssen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen und die ein Zuarbeiten bis zur Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens ausschließen.

Die Ruhensanordnung diene dem Schutz der ordnungsgemäßen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung als hochrangiges Rechtsgut der Allgemeinheit sowie dem Schutz der Patienten vor einem Tätigwerden von Personen, deren Eignung oder Fähigkeit zur Ausübung des Zahnarztberufes zweifelhaft geworden ist. Diese Gründe rechtfertigten es, die Ruhensanordnung mittels Sofortvollzug kurzfristig wirksam werden zu lassen, um so dem Charakter als Präventivmaßnahme schnellst möglich gerecht zu werden. Im konkreten Fall müsse befürchtet werden, dass durch die erheblichen Alkoholintoxikationen die für die berufliche Tätigkeit als Kieferorthopädin unabdingbare Konzentration und Arbeitssorgfalt negativ beeinflusst werde, weil es nicht fernliegend erscheine, dass sich der hohe Alkoholkonsum im Privatbereich auch auf die Berufstätigkeit auswirken könne. Aus dem Verwaltungsverfahren ergäben sich Anhaltspunkte, dass die Zahnärztin in beruflich belastenden Situationen

zu Alkohol greifen würde. Der Sofortvollzug sei auch verhältnismäßig, da die Trinkgewohnheiten mit der für Außenstehende kaum erfassbaren Persönlichkeitsstruktur zusammenhängen und Trinkverhalten sowie strikte Einhaltung der gebotenen totalen Alkoholabstinenz einer unmittelbaren Kontrolle durch Dritte weitgehend entzogen sei.

Die – nicht anfechtbare – Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW zeigt die drastischen Konsequenzen für Angehörige der Heilberufe auf, die bei erheblichem Alkoholmissbrauch im privaten Bereich zu besorgen sind. Selbst dann, wenn man noch nicht von einer Alkoholabhängigkeit sprechen kann, müssen Angehörige der Heilberufe damit rechnen, dass die Approbation zeitweise ruht und die Approbationsbehörde diese Präventivmaßnahme unter Sofortvollzug stellt. Der Patientenschutz wird höher gewichtet als das wirtschaftliche Interesse des Behandlers. Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht zudem, wie sinnvoll es ist, in einem Verfahren auf Anordnung des Ruhens der Approbation Anstrengungen zu unternehmen, selbst den Nachweis der Alkoholabstinenz zu erbringen. Angehörige der Heilberufe, die sich in einer solchen Situation befinden, sind gut beraten, die Lage selbstkritisch einzuschätzen und selbst für eine günstige Prognose zu sorgen.

Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
sieper@rpmed.de

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.